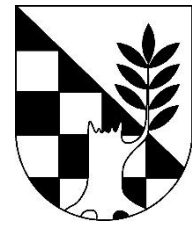


AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 31

Nordhausen, den 09.04.2021

Nr. 9/2021

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 22	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Nordhausen zur Einführung eines Modellprojektes: Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)	1
Nr. 23	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Musikschule des Landkreises Nordhausen	3
Nr. 24	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule des Landkreises Nordhausen	4
Nr. 25	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme vom 30.03.2021	6
Nr. 26	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ Uthleben Jahresabschluss 2019	7

Nr. 22:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Nordhausen zur Einführung eines Modellprojektes: Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Die Landkreisverwaltung Nordhausen als Gesundheitsamt verfügt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), in der derzeit gültigen Fassung, § 37 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 31.03.2021 und § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), in der derzeit gültigen Fassung, weitere Ausnahmen zur ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 31.03.2021 auf dem Gebiet des Landkreises Nordhausen wie folgt:

1. Für den Zeitraum vom 12.04.2021 bis zum 16.04.2021 können Einzelhandelsgeschäfte, welche nicht ohnehin den Ausnahmeregelungen des § 22 Abs. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zugehören, Museen, Galerien und Gedenkstätten geöffnet werden, sofern die Begrenzung der Besucher- bzw. Kundenzahl in Relation zur Raumgröße gemäß § 22 Abs. 5 und 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO analog eingehalten wird und
 - a) Betreiber bzw. Inhaber über ein Hygienekonzept, entsprechend den Festlegungen ihrer Fach- und Berufsverbände, verfügen,
 - b) Kunden bzw. Besucher eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO tragen und vor Zutritt ein maximal 24 Stunden altes negatives Antigen-Schnelltestattestes oder ersatzweise ein maximal 48 Stunden altes negatives PCR-Testattestes entsprechend der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vorlegen und
 - c) die Kontakterfassung zum Zwecke der kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt, im Rahmen eines geeigneten digitalen Systems, welches den datenschutzrechtlichen Vorgaben genügt, durchgeführt wird. Hilfsweise können die Daten in geeigneter schriftlicher Form erfasst werden.
 - d) Die Durchsetzung der vorstehenden Maßnahmen nach Nr. 1 ist in den Einrichtungen und Einzelhandelsgeschäften durch geeignete und erforderliche Maßnahmen durchzuführen. Bei einer größeren Kundenfrequenz ist dies durch eine Eingangskontrolle zu gewährleisten, bei kleineren Geschäften ist dies durch das Geschäftspersonal zu gewährleisten.
 - e) Die bereits bestehenden Ausnahmeregelungen gemäß § 22 Abs. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
2. Der Nachweis einer vollständigen Impfung durch den Kunden bzw. Besucher entbindet nicht von den Regelungen nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung.
3. Bei Kindern, welche das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Vorlage eines maximal 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltestes oder ersatzweise eines maximal 48 Stunden alten negativen PCR-Testes nicht verpflichtend.
4. Sollten Einrichtungen und Einzelhandelsgeschäfte die vorstehenden Regelungen nicht halten, ist der Landkreis Nordhausen jederzeit berechtigt, die Schließung nach den Vorgaben der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO anzuordnen.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.04.2021 in Kraft und mit Ablauf des 16.04.2021 außer Kraft.

Begründung:

Vorliegend handelt es sich um ein Modellprojekt gemäß § 37 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Das zuständige Ministerium hat seine Zustimmung erteilt.

Dieses Modellprojekt dient der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens und der diskriminierungsfreien Erprobung von Corona-Testkonzepten sowie von digitalen Systemen zur datenschutzkonformen Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten und ihre Übermittlung an das Gesundheitsamt zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung. Die entsprechenden Erfahrungen werden nach Ende des Projektes dem zuständigen Ministerium mitgeteilt.

Die Öffnungsstrategie aufgrund des Modellprojektes soll dazu beitragen, den Menschen im Landkreis Nordhausen eine Perspektive für die Erlangung einer gewissen Normalität zu geben.

Bereits vollständig geimpfte Personen erfahren keine Bevorzugung, da der Nachweis über eine vollständige Impfung nicht mit einem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleichzusetzen ist. Bislang liegen noch keine ausreichenden Daten vor, die eine sterile Immunität von Geimpften zweifelsfrei belegen.

Um den jeweils aktuellen Inzidenzwert berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG vorbehalten.

Die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 4 ThürVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lrandh.de-mail.de

Hinweise:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar, das heißt, Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Das bedeutet, dass die Regelungen der Allgemeinverfügung auch dann gelten, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Nordhausen, den 09.04.2021
Jendricke, Landrat

**Nr. 23:
Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung
der Musikschule des Landkreises Nordhausen**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 09.03.2021 die 2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Nordhausen beschlossen:

Artikel 1

§ 10 wird wie folgt geändert:

„§ 10 Unterrichtserteilung

- (1) Der Unterricht findet als Präsenzunterricht in den Räumen der Musikschule sowie in Räumlichkeiten von Kindergärten, Schulen, etc. statt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird bei angeordneten Schulschließungen sowie auf Wunsch des Schülers bzw. dessen gesetzlicher Vertreter im Rahmen der Möglichkeiten der Musikschule Online-Unterricht angeboten. Online-Unterricht findet als Distanzunterricht durch den Einsatz digitaler Medien via Internet statt. Die Inanspruchnahme ist freiwillig. Sofern Online-Unterricht in Anspruch genommen wird, gilt dieser als gleichwertiger Ersatz zum Präsenzunterricht. Ein Anspruch auf Erteilung von Online-Unterricht besteht nicht. Der Online-Unterricht findet zu den zwischen der Musikschule und dem Schüler beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertretern verbindlich vereinbarten Zeiten statt. Die für die Durchführung des Online-Unterrichts zu verwendenden technischen Verfahren und Anwendungen werden durch die Musikschule festgelegt. Der Schüler ist bzw. dessen gesetzliche Vertreter sind für die Sicherstellung der zur Durchführung des Online-Unterrichts notwendigen technischen Ausstattung und Medienversorgung sowie deren Funktionsbereitschaft zum jeweiligen Unterrichtstermin auf der Seite des Schülers verantwortlich.
- (3) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Präsenzunterricht verpflichtet. Das Gleiche gilt für vereinbarte Online-Unterrichtsstunden.
- (4) Die von der Musikschule durchzuführenden Konzerte und Veranstaltungen sowie die Teilnahme an Wettbewerben einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteile des Unterrichts.“

Artikel 2

1. In § 12 Absatz 3 werden die Worte „§ 17 Absatz 2“ durch die Worte „§ 17 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „gesetzlicher“ durch das Wort „gesetzlichen“ ersetzt.
3. In § 12 Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „gesetzlicher“ durch das Wort „gesetzliche“ ersetzt.

Artikel 3

1. Die Überschrift zu § 17 wird wie folgt geändert:

„§ 17 Ausschluss vom Unterricht/ Abbruch einer Online- Unterrichtsstunde“

2. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Musikschule ist zum sofortigen Ausschluss und/ oder der Rückforderung eines ausgeliehenen Instrumentes berechtigt, wenn unter anderem

- der Schüler durch sein Verhalten hierzu Anlass gibt, insbesondere bei groben Verstößen
- gegen die Hausordnung
- der Schüler in einem Schuljahr mehrfach unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt
- der Schüler im Unterricht Fortschritte entsprechend den Rahmenlehrplänen des VdM
- nicht erreicht
- zwingende schulorganisatorische Gründe eine Fortsetzung des Unterrichts nicht mehr
- gewährleisten.

Die Musikschule ist zum Abbruch einer Online-Unterrichtsstunde berechtigt, wenn die zum Unterrichtszeitpunkt vorherrschenden technischen Übertragungsbedingungen nach Einschätzung der Lehrkraft eine Unterrichtserteilung ganz oder teilweise unmöglich machen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Leitung der Musikschule. Die Entscheidung über den Abbruch einer Online-Unterrichtsstunde trifft die Lehrkraft des Schülers.“

3. In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „gesetzlicher“ durch das Wort „gesetzliche“ ersetzt.

Artikel 4

1. § 21 Absatz 1 Buchstabe a, erster Anstrich, wird wie folgt geändert:
„Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Schülers, zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten seines/seiner gesetzlichen Vertreter/s und Angabe einer Notfallereichbarkeit“

2. § 21 Absatz 3 wird neu eingefügt:
„(3) Aufzeichnungen des Online-Unterrichts sind nicht gestattet.“

Artikel 5

§ 22 wird neu gefasst

„§ 22 Sprachform

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Musikschule des Landkreises Nordhausen tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.

Nordhausen, den 31.03.2021
Jendricke, Landrat

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Landkreises Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurden bekundet.

Nordhausen, den 31.03.2021
Jendricke, Landrat

Nr. 24:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule des Landkreises Nordhausen

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 09.03.2021 die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Nordhausen beschlossen:

Artikel 1

In § 8 Absatz 3 wird Satz 2 neu eingefügt:

„Es besteht weiterhin kein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr, wenn der Schüler beziehungsweise dessen gesetzliche Vertreter den Abbruch der Online-Unterrichtsstunde nach § 17 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Satz 8 der Benutzungssatzung der Musikschule des Landkreises Nordhausen zu vertreten hat/haben.“

Artikel 5

§ 15 wird neu gefasst

„§ 15 Sprachform

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule des Landkreises Nordhausen tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.

Nordhausen, den 31.03.2021

Jendricke, Landrat

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Landkreises Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurden bekundet.

Nordhausen, den 31.03.2021

Jendricke, Landrat

Nr. 25:

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“:
Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme vom
30.03.2021**

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ die in der öffentlichen Versammlung vom 30.03.2021 gefassten Beschlüsse bekannt:

Beschluss-Nr. 83/3003/2021 – Feststellung Jahresabschluss 2019

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 16

davon anwesend: 13 Ja-Stimmen:13 Nein-Stimmen:0 Enthaltungen:0

Beschluss-Nr. 84/3003/2021 – Zustimmung zum Abschluss der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nordhausen – Stadtentwässerungsbetrieb und dem Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ zum Anschluss der Ortslage Kleinwechungen an die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Nordhausen im Ortsteil Hesserode

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 16

davon anwesend: 13 Ja-Stimmen:13 Nein-Stimmen:0 Enthaltungen:0

Beschluss-Nr. 85/3003/2021 – Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2021

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 16

davon anwesend: 13 Ja-Stimmen:13 Nein-Stimmen:0 Enthaltungen:0

Beschluss-Nr. 86/3003/2021 – Finanzplan der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2021

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 16

davon anwesend: 13 Ja-Stimmen:13 Nein-Stimmen:0 Enthaltungen:0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags zu den Sprechzeiten des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ Schulplatz 2, OT Uthleben in 99765 Heringen/Helme eingesehen werden.

Uthleben, den 08.04.2021

gez. Weidt, Verbandsvorsitzender

**Nr. 26:
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ Uthleben
Jahresabschluss 2019**

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss - Nr. 83 / 3003 / 2021 am 30.03.2021 den Jahresabschluss 2019 wie folgt festgestellt:
Bilanzsumme: 29.841.865,06 EUR
Jahresgewinn lt. Gewinn- und Verlustrechnung 107.598,24 EUR
2. Der Jahresgewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.
3. Jahresabschluss und Lagebericht wurden durch die Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft geprüft und am 07.12.2020 bestätigt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Kurzfassung)

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverband „Goldene Aue“, Uthleben, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“, Uthleben, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Erfurt, 07. Dezember 2020

Mittelrheinische Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

gez. Zättsch-Loos
Wirtschaftsprüfer

gez. Nitzsche-Lezoch
Wirtschaftsprüfer

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 21.04.2021 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.